

# **Duale Berufsausbildung zum Landwirt mit integrierter Fachhochschulreife**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. Januar 2000

Dieser Erlass regelt die Durchführung des schulischen Teils des Schulversuchs „Landwirt mit integrierter Fachhochschulreife“.

Für den betrieblichen Teil des Schulversuchs gilt das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), zusammen mit den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

## **1. Allgemeines**

1.1 Ziel des Schulversuchs ist es, in einem insgesamt dreijährigen Bildungsgang sowohl den Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Landwirt sowie die Fachhochschulreife zu erreichen. Durch vernetzte Arbeitsstrukturen der Lernorte und gemeinsam abgestimmte und vermittelte Bildungsinhalte soll insgesamt eine Ausbildungsverkürzung erreicht werden.

1.2 Die Lernziele der Berufsschule und die der Fachoberschule werden in der dreijährigen Ausbildungsphase (erstes bis drittes Ausbildungsjahr) in integrativer Form vermittelt. Die Lernziele der Fachoberschule werden verstärkt im dritten Ausbildungsjahr vermittelt.

## **2. Versuchsschule und Ausbildungsberuf**

2.1 Der Schulversuch wird an der Beruflichen Schule des Landkreises Güstrow  
-Wirtschaft und Verwaltung-

Bockhorst 1  
18273 Güstrow

im Ausbildungsberuf Landwirt in der Zeit vom 1. September 2000 bis zum 31. August 2003 durchgeführt.

1.2 Leiter des Schulversuchs ist die Schulleiterin der Beruflichen Schule. Die fachliche Begleitung und Koordination obliegt der Arbeitsgruppe „Doppelqualifizierung“ gemäß Nummer 11 in Verbindung mit der zuständigen Stelle im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei.

## **3. Rechtsgrundlagen**

Für die Ausbildung und Prüfung in der jeweiligen Schulart gelten die folgenden Rechtsgrundlagen, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind:

1. Fachoberschulverordnung vom 5. März 1997 (GVOBl. M-V S. 438)<sup>1</sup> und die

2. Berufsschulverordnung vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 480)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 59 ).

#### **4. Zugangsvoraussetzungen, Aufnahme, Probezeit**

4.1 In den Schulversuch kann aufgenommen werden, wer das Zeugnis über den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss und einen Berufsausbildungsvertrag in dem gemäß Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Ausbildungsberuf nachweisen kann.

4.2 Bewerber, die bereits einen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife mit Erfolg durchlaufen oder bereits anderweitig die Qualifikation für das Studium an einer Hochschule erworben oder die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

4.3 Der Bewerber für diesen Bildungsgang muss in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und Naturwissenschaften gute Lernergebnisse nachweisen. Ferner ist der Nachweis zu erbringen, dass in der Realschule von Jahrgangsstufe 7 bis Jahrgangsstufe 10 ununterbrochen Unterricht im Fach Englisch erteilt worden ist.

Im Ausbildungsvertrag wird die Teilnahme am Schulversuch vorbehaltlich der Aufnahmeentscheidung der Schule vereinbart.

4.4 Der Auszubildende beantragt im Einvernehmen mit dem Auszubildenden die Aufnahme in den Schulversuch. Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Versuchsschule gemäß Nummer 2.1 zu stellen. Dem Antrag ist jeweils eine beglaubigte Kopie des geforderten Abschlusszeugnisses und des Berufsausbildungsvertrags als Landwirt sowie eine Erklärung darüber, ob Ablehnungsgründe gemäß Nummer 4.1 bis 4.3 dieses Erlasses vorliegen, beizufügen.

4.5 Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die aufnehmende Schule nach Anhörung der zuständigen Stelle. Wenn die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorzulegen.

4.6 Die Entscheidung über die Zulassung in den Schulversuch erfolgt spätestens zum 1. August des Jahres, in dem die Aufnahme angestrebt wird.

4.7 Der Bildungsgang kann nur eröffnet werden, wenn mindestens 25 Schüler pro Klasse zu Beginn des Schuljahres die Ausbildung aufnehmen. Ein Recht zur Aufnahme in diesen Bildungsgang besteht nicht.

4.8 Als Probezeit für den schulischen Teil des Schulversuchs gilt das 1. Ausbildungsjahr.

#### **5. Stundentafel, Rahmenpläne**

Für den Schulversuch gilt die Stundentafel gemäß Anlage, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Rahmenpläne für den unter Nummer 3 genannten Ausbildungsberuf und die Fachoberschulausbildung Jahrgangsstufe 12 sowie die Rahmenrichtlinien der KMK zu den Schwerpunkten in den allgemeinen Fächern der Fachoberschule.

Die Rahmenplaninhalte werden integrativ angeboten. Die Lernziele orientieren sich an den Rahmenplanvorgaben der beiden Bildungsgänge.

## **6. Einzugsbereich**

Einzugsbereich für die Aufnahme von Bewerbern in die Klasse des Schulversuchs ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

## **7. Beendigung der Teilnahme am Schulversuch**

7.1 Die Wiederholung eines Ausbildungsjahres ist aufgrund der engen Verzahnung von dualem Ausbildungsverhältnis und Fachoberschule nicht möglich.

7.2 Schüler, die den Anforderungen im Schulversuch nicht gewachsen sind, können auf Antrag die Teilnahme beenden. Sie können in eine Parallelklasse gleicher Ausbildung ohne Fachhochschulreife eintreten.

7.3 Der Übergang vom ersten Ausbildungsjahr in das zweite Ausbildungsjahr setzt eine Versetzung voraus. Am Ende des ersten Ausbildungsjahres entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr. Ein Schüler ist zu versetzen, wenn die Bedingungen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind.

Schüler, die nicht in das zweite Ausbildungsjahr des doppelqualifizierenden Bildungsganges versetzt werden, treten in das zweite Ausbildungsjahr einer Parallelklasse gleicher Ausbildung ohne Fachhochschulreife ein.

7.4 Die Teilnahme am Schulversuch endet gleichfalls, wenn

- das Berufsausbildungsverhältnis vor erfolgreicher Abschlussprüfung endet,
- die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis nicht bestanden wird,
- das Ziel der Berufsschule nicht erreicht wird oder
- die Abschlussprüfung der Fachoberschule nicht bestanden wird.

## **8. Abschlussprüfungen**

8.1 Die Schüler legen am Ende des dritten Ausbildungsjahres die Abschlussprüfung der Berufsausbildung vor der zuständigen Stelle ab.

8.2 Die Abschlussprüfung der Berufsausbildung gemäß Nummer 8.1 muss vor Beginn der mündlichen Fachhochschulreifeprüfung abgeschlossen sein; auf Nummer 8.7 wird verwiesen.

8.3 Am Ende des dritten Ausbildungsjahres unterziehen sich die Schüler der Fachoberschulabschlussprüfung.

8.4 Die Fachoberschulabschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil. In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im beruflichen Schwerpunktfach Pflanzenproduktion findet eine schriftliche Prüfung statt. Mündlich kann in allen Fächern des doppelqualifizierenden Bildungsganges, die für die Fachhochschulreife verbindlich sind, geprüft werden.

8.5 Die schriftliche Prüfung im beruflichen Schwerpunktfach Pflanzenproduktion der Fachoberschule und der Berufsschule wird in integrierter Form abgelegt.

8.6 Der Zusatzunterricht und die Fachoberschulabschlussprüfung sowie die Fächer zur Erlangung der Fachhochschulreife, die aus dem originären Bildungsgang übernommen werden, orientieren sich am Niveau der Rahmenpläne der Fachoberschule und den Schwerpunkten der Rahmenrichtlinien der KMK in den allgemeinen Fächern in der Fachoberschule.

8.7 Schüler, die die Abschlussprüfung der Berufsausbildung oder den Abschluss der Berufsschule nicht bestanden haben, können an der mündlichen Prüfung der Fachhochschulreifeprüfung nicht mehr teilnehmen und scheiden aus dem weiteren Prüfungsverfahren der Fachoberschule aus.

## **9. Zeugnisse**

9.1 Schüler des doppelqualifizierenden Bildungsganges erhalten am Ende des ersten und des zweiten Ausbildungsjahres ein Jahreszeugnis. Die Fächer des Zusatzunterrichts zur Erlangung der Fachhochschulreife sind in den Jahreszeugnissen zu kennzeichnen.

9.2 Schüler, die die Fachhochschulreifeprüfung und die Abschlussprüfung im Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgelegt haben, erhalten am Ende des dritten Ausbildungsjahres das Abschlusszeugnis der Fachoberschule und das Abschlusszeugnis der Berufsschule.

9.3 Auf dem Abschlusszeugnis der Fachoberschule sind alle Fächer, die zur Fachhochschulreife führen, auszuweisen. Aus diesen wird die Durchschnittsnote berechnet.

9.4 Auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule werden nur die an der Berufsschule unterrichteten Fächer berücksichtigt.

## **10. Schulaufsicht**

Die Schulaufsicht über die am Schulversuch beteiligte Schule obliegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

## **11. Begleitung des Schulversuchs**

11.1 Der Schulversuch wird an der gemäß Nummer 2 genannten Pilotschule durchgeführt. Der Schulleiterin der Schule wird die Gesamtleitung für den Schulversuch übertragen, sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Schulversuchs verantwortlich. Die Schule erarbeitet im Rahmen des Schulversuchs die integrierten Rahmenpläne für die Doppelqualifizierung und erstellt die Zwischenberichte und den Abschlussbericht des Schulversuchs.

11.2 Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß Nummer 3.9 der [Verwaltungsvorschrift über die Organisation und Zuständigkeit des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern](#) (L.I.S.A.) vom 28. März 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 218) für die übergreifende Planung, Organisation und Durchführung der Schulversuche zuständig.

11.3 Für die Durchführung des Schulversuchs wird die Arbeitsgruppe „Doppelqualifizierung“ vom L.I.S.A. berufen. Die Arbeitsgruppe hat beratende Aufgaben, hält engen Kontakt zu den beruflichen Schulen, die ebenfalls doppelqualifizierende Bildungsgänge im Land durchführen und koordiniert die Schulversuchsdurchführung mit der für die Ausbildung zuständigen Stelle.

11.4 Das L.I.S.A. ist für die regelmäßige Dokumentation des Versuchsverlaufs zuständig, das gilt auch für die Zwischenberichte und den Abschlussbericht.

11.5 Die Dokumentation in Form von Zwischenberichten ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zum 1. September des Jahres 2001 und 2002, der Abschlussbericht nach dem Ende des Schulversuchs, spätestens am Ende des Schulhalbjahres 2003/2004, vorzulegen.

## **12. In-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.